



Gräßliche Gesandte nur Deputirte genannt; da er doch selbst in seinem *Collegio publico de statu rei Romanæ Disp. 6. tb. 24. Lit. B.* und *Disp. 8. tb. 23. Lit. M.* allen Reichsständen, ja gar denen Municipiis *ex L. 8. L. 28. §. fin. ex quib. caus. major. L. 1. §. Tit. passim de Legatis*, das Gesandtschaftsrecht beylege. (¹)

An. 1647. m. Febr. klagten die Evangelische (²) über die Schrift, so den Titul führe: *Judicium theologicum*, welche den Religionsfrieden gar umstoße: Der Kayserl. Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, aber sagte: Gedachtes *Scriptum: Judicium theologicum*, seye Bacchantenwerk.

Bei eben dieser Conferenz (³) bezog sich der Kayserliche Gesandte Bollmar darauf: Die Doctores insgemein, auch Etliche von den Evangelischen, statuirten die Concurrenz des Reichs-Hofraths mit dem Cammergericht.

In derer Evangelischen Aufsätzen gegen den geistlichen Vorbehalt seynd sehr viele Rechtsregeln, und zu deren Bestärkung vieler Rechtsgelehrter Meinungen von allen Gattungen, angeführet. (⁴)

§. 10.

Von dem Churfürstlichen Collegio.

Auf dem Wahltag An. 1658. votirte Chur-Pfalz, aus Gelegenheit der Frage: Ob alle Churfürsten in einen neuen Zoll bewilligen müssen; „ In der Capitulation Caroli V. seye zu finden, daß aller Chur-

(¹) s. mein *Z. Staatsbr.* 39. Theil, S. 192.

(²) von MEIERN l. c. 4. Band, S. 74.

(³) S. 76.

(⁴) cit. 2. Band, S. 643. u. f. 647. u. f. 667. u. f. 681. u. f.